Gegenüberstellung bisherige Satzung und Satzungsentwurf 2026

Satzung vom 13.06.2018	Satzungsentwurf 2026
- - -	**Präambel** Der Turn-und Sportverein Sillenstede von 1865 e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein tritt für Fairness sowie manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er wendet sich gegen Rassismus, politischen Extremismus, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie gegen verbale, körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt. Er unterstützt bei der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Vereinsführung basiert auf verantwortungsvollem Handeln mit der Eigenverpflichtung zu Transparenz, Integration, Partizipation und Nachhaltigkeit. Die Farben des Vereins sind Goldgelb (Hex-Code #FFD700) und Royalblau (Hex-Code #002366). Die Traditionen des Vereins werden gewahrt.
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 1) Der Verein hat den Namen „Turn-und Sportverein Sillenstede von 1865 e.V.“. 2) Er hat seinen Sitz im Stadtteil Sillenstede der Stadt Schortens. 3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er kann darüber hinaus Mitglied der Landesfachverbände werden, deren	**§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften, Geschäftsjahr** 1) Der Verein führt den Namen „Turn-und Sportverein Sillenstede von 1865 e.V.“ – im folgenden „TuS Sillenstede“ genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen und hat seinen Sitz im Stadtteil Sillenstede der Stadt Schortens. 2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbundes (LSB) Niedersachsen e.V., im Kreissportbund (KSB) Friesland e.V., im Niedersächsischen Turner-

Sportarten im Verein betrieben werden. 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Bund (NTB) e.V. und im Niedersächsischen Fußballverband (NFV) e.V. . Er kann darüber hinaus Mitglied weiterer Landesfachverbände werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze 1) Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Förderung der Jugend. 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die a) Durchführung des regelmäßigen Übungs-und Trainingsbetriebes für alle angebotenen Sportarten. b) Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen. c) Förderung der Jugend. d) Ausbildung von Jugendleitern/innen, Übungsleiterhelfern/innen, Übungsleitern/innen. e) Bereitstellung der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Sportstätten. f) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter und Übungsleiterinnen. 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. 4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.	**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze** 1) Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Förderung der Jugend. 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die - Durchführung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für alle vereinsseitig angebotenen Sportarten. Das Sportangebot kann jederzeit dem Bedarf angepasst werden. - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen. - Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung der Jugend durch Erweiterung der Bewegungserfahrungen und Schulung der Sinnesorgane und damit Stärkung des Selbstvertrauens. - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, - Förderung der Bereitschaft insbesondere der Jugend zur Mitwirkung im Übungsbetrieb und Übernahme von Mitverantwortung. - Schaffung altersgerechter und niedrigschwelliger Angebote für die Gesunderhaltung älterer Mitglieder. - Kostenübernahme von Gebühren für die Ausbildung zum Erwerb von Lizenzen des DOSB und der Fachverbände sowie für die Fortbildungen zu deren Erhalt. - Kostenübernahme für dem Vereinszweck dienliche Qualifizierungsmaßnahmen der Vorstandsmitglieder und weiterer ehrenamtlich für den Verein Tätiger. - Bereitstellung der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Sportstätten. - Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft.

	3) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter und Übungsleiterinnen. 4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der TuS Sillenstede die Grundschule bei Bedarf als Kooperationspartner bei der Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagsschule durch Bewegungs- und Sportangebote. Art, Umfang und Umsetzung müssen vorab vertraglich gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt werden. 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. 6) Die Amtsträger:innen und Mitarbeitenden des Vereins wahren die Grundsätze eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und stellen die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicher. Dies wird ermöglicht durch die Pflege einer entsprechenden Aufmerksamkeitskultur und durch ein vom Vorstand unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage zu erstellendes und zu erlassendes Schutzkonzept. 7) Der TuS Sillenstede ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt religiöse und weltanschauliche Toleranz und Neutralität und verpflichtet sich zur Diversität, Gleichstellung der Geschlechter und Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache.
§ 3 Gemeinnützigkeit 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.	**§ 3 Gemeinnützigkeit** 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	eigenwirtschaftliche Zwecke. 3) Mittel, die dem Verein zufließen, sowie Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen ~~n~~ Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 4 Gliederung 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden, die von einem Fachvorstand geleitet wird. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen kann nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes erfolgen. 2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. 3) Die Fachvorstände werden für die Dauer von zwei Jahren von den Abteilungsversammlungen gewählt. Für die mindestens einmal jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung und die Wahl der Fachvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Kommt es nicht zur Wahl, wird der Fachvorstand vom erweiterten Vorstand bestellt. 4) Zur Regelung und Abwicklung abteilungsinterner Besonderheiten kann die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der	**§ 4 Gliederung** 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung (Sparte) gegründet werden, die von einer Abteilungsleitung geleitet wird. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. 2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Die Mittel werden bei Nachweis der entstandenen Kosten durch Vorlage aussagekräftiger Belege bereitgestellt und abgerechnet. Siehe auch § 19. 3) Über eine eigenständige Haushaltsführung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die/ der Abteilungskassenwart:in einer eigenständigen Abteilung führt ein eigenes Kassenbuch und ein eigenes Girokonto. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu erfassen und aussagekräftig zu belegen. Die Gewinnermittlung muss gemeinsam erfolgen. Der geschäftsführende

anwesenden Mitglieder Ordnungen beschließen. Sie müssen im Einklang mit der Satzung stehen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.	Vorstand behält die Aufsichtspflicht über das Finanzverhalten der Abteilung. Er ist berechtigt, sich jederzeit Einblick in das Konto und die Beleg- und Kontoführung zu verschaffen. Die Abteilung ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber jährlich vor jeder Mitgliederversammlung berichtspflichtig. 5) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bilden als Vereinsjugend des TuS Sillenstede die Jugendabteilung. Die Jugendabteilung ist berechtigt, Jugendversammlungen durchzuführen und einen Jugendvorstand zu wählen sowie bei Bedarf einen Jugendrat oder ein J-Team zu bilden. Sie verwaltet sich selbst, allerdings ohne Rechtswirkung nach außen. Die Jugendabteilung erhält zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung ein jährlich in der Höhe anhand des Bedarfs durch den geschäftsführenden Vorstand neu festzusetzendes Budget. Sämtliche Ausgaben sowie eventuelle Einnahmen der Jugendabteilung müssen erfasst und belegt werden. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist sie dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber berichtspflichtig. 4) Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist von allen Abteilungen zu beachten.
§ 5 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus: - ordentlichen Mitgliedern - fördernden Mitgliedern - Ehrenmitgliedern §	**§ 5 Mitgliedschaft** Der Verein besteht aus: - ordentlichen Mitgliedern - fördernden Mitgliedern - Ehrenmitgliedern
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des	**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder** 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einen rechtlichen Anspruch auf Aufnahme gibt es nicht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche

Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig**.** 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. 3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.	Entscheidung (Aufnahmebestätigung oder Ablehnung). Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Antragstellerin/ der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Für Minderjährige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Antragstellung durch eine gesetzliche Vertreterin/ einen gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf neben der eigenen Unterzeichnung der Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/ eines gesetzlichen Vertreters zur Genehmigung sowie Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Mit Eintritt der Volljährigkeit geht die Zahlungsverpflichtung automatisch auf das bisher minderjährige Mitglied über. 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. 3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Es zählt der Posteingang beim Vorstand. 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen: - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder - groben, unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. 4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.	**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft** 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Bei Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. 2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Es zählt der Posteingang beim geschäftsführenden Vorstand. Härtefälle regelt der geschäftsführende Vorstand. 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen: - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins - mehrfachem oder erheblichem schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die Satzung und/oder die Ordnungen des Vereins - Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes - Schädigung des Vereins oder dessen Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten oder extremistische oder verfassungsfeindliche Äußerungen oder - groben, unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Vereinsausschuss auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Gleichzeitig ist durch eine Aufforderung zu einer Stellungnahme dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme durch einfache Mehrheit. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit der Zustellung erlangt der

	Beschluss Wirksamkeit. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ohne gesonderte Anhörung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Vierteljahresbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, z. B. Umlagen, in Verzug ist. Ab Zugang der zweiten Mahnung ist das Mitglied von der Teilnahme am Übungs- und Spielbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen. Die Teilnahmeberechtigung lebt erst mit Zahlung des geschuldeten Betrages wieder auf. Die erste Mahnung erfolgt unmittelbar nach Feststellung des Rückstandes, die zweite Mahnung vier Wochen nach der ersten. Die Streichung wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands wirksam**,** wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, weitere vier Wochen ohne Zahlungseingang vergangen sind. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitgeteilt und wird mit der Zustellung wirksam. Er gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Streichung von der Mitgliederliste kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt. 5) Sofern ein Vorstandsmitglied von einem Ausschluss oder einer Streichung betroffen ist, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

	6) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Ausnahme hierzu ist die Beendigung durch Tod. 5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht und begründet werden. Zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum muss vom austretenden Mitglied zurück gegeben oder wertmäßig bezahlt werden.
§ 8 Mitgliedsbeiträge 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. 2) Für die Sparten können Zusatzbeiträge erhoben werden. Zusatzbeiträge sind Teil des Mitgliedsbeitrages.	**§ 8 Mitgliedsbeiträge** 1) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. 2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - zur Sicherstellung des Fortbestands des Vereins - zur Deckung eines zusätzlichen unabweisbaren Finanzbedarfs des Vereins eine einmalige Umlage der zahlungspflichtigen Mitglieder festzulegen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Jahres-Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage (BGH-Urteil vom 24.09.2007, II ZR 91/06). 3) Der Vorstand ist berechtigt, Zusatzbeiträge, Start- und Meldegebühren sowie Kursgebühren für einzelne Abteilungen, Sportarten oder Sportangebote zu erheben, sofern diese zur Finanzierung besonderer Ausgaben notwendig sind. Zusatzbeiträge sind Bestandteile des

	Mitgliedsbeitrages. 4) Im Rahmen des Beitragseinzugs entstandene zusätzliche Gebühren und Kosten, welche ein Mitglied zu vertreten hat, sind von diesem zu erstatten.
§ 9 Beitragswesen 1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten: 1. der Mitgliedsbeitrag, 2. Sparten- oder abteilungsbezogener Zusatzbeitrag, 3. Sonderbeitrag für Kurse, 4. Arbeitsleistung, 5. Umlagen und 6. Aufnahmegebühr. 2) Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts. 3) Die Beitragszahlung, fällig am 1. Tag eines jeden Quartals, erfolgt durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied. 4) Über Anträge auf Beitragsbefreiung, Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand. 5) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. 6) Einzelheiten des Beitragswesens bezüglich der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.	**§ 9 Beitragswesen** 1) Die Beitragspflicht der zahlungspflichtigen Mitglieder beginnt zum Ersten des Eintrittsmonats. 2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet der/ die Geschäftsführer:in. 3) Über Anträge auf Beitragsbefreiung, Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet ebenfalls der/ die Geschäftsführer:in mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. 4) Einzelheiten zu den Beitragsarten, Beitragsfestsetzungen und Beitragserhebungen enthält die Finanzordnung , die der Vorstand unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlässt. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
§ 10 Rechte und Pflichten	**§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Satzungen und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.	1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme am regelmäßigen Übungsbetrieb, an sportlichen und geselligen Veranstaltungen und ggf. an Wettkämpfen bzw. Punkt- und Ligaspielen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Sportgeräte entsprechend der getroffenen Regelungen und Vereinszwecke zu nutzen. 2) Sie sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und haben bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und für sonstige geschäftsunfähige Personen gemäß § 104 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nehmen die gesetzlichen Vertreter:innen das Antrags- und Rederecht wahr. Ein Stimmrecht besteht nicht. Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr nehmen ihre Mitgliedsrechte persönlich wahr, wobei ein Stimmrecht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres besteht. Ihre gesetzlichen Vertreter:innen sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, aber nicht zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten ihrer Kinder. 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. Sie sind gehalten, die berechtigten Anweisungen und Entscheidungen der zuständigen Vereinsorgane, Mitarbeitenden und Übungsleitungen zu befolgen. Zuwiderhandlungen oder vereinsschädigendes Verhalten können mit einer Geldbuße oder einem (befristeten) Trainingsverbot geahndet werden. Näheres bestimmen die vom Vorstand erlassene Finanzordnung und Sportstätten-Benutzungsordnung. Diese sind nicht Bestandteil der

	Satzung. 4) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der jährlichen Inventur mitzuwirken und bei Bedarf des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Fördernde Mitglieder, Mitglieder vor Vollendung des 18. und nach Vollendung des 70. Lebensjahres sowie Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr sind von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit. Die weitere Arbeitsleistung kann erbracht werden durch - Instandhaltung der genutzten Sportstätten - Mitwirkung bei Veranstaltungen des Vereins und Wettkämpfen - Unterstützung der Vorstandsarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung, die genaue Art der erforderlichen Arbeitsleistungen legt der Vorstand fest. 6) Der Verein schließt seine Haftung für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, aus, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
§ 11 Organe Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand,	**§ 11 Organe des Vereins** 1) Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand,

- der erweiterte Vorstand und - die Mitgliederversammlung.	- der Vereinsausschuss - die Mitgliederversammlung - die Abteilungsversammlung und - die Jugendversammlung
§ 12 Vorstand 1) Der Vorstand besteht aus: - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, - der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden, - der dritten Vorsitzenden/dem dritten Vorsitzenden und - der Kassenwartin/dem Kassenwart. 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. 3) Die Vorstandssitzung leitet die 1.Vorsitzende/der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende oder dessen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlüsse sind zur Beweissicherung zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist: - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, - die erste stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretene Vorsitzende, - die zweite stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretene Vorsitzende	**§ 12 Vorstand** 1) Der Vorstand besteht aus: - der**/** dem ersten Vorsitzenden, - der**/** dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden, - der/ dem Geschäftsführer:in - der/ dem Schriftführer:in/ Protokollführer:in, - der Frauenwartin/ Frauenbeauftragten 2) Bei Bedarf können weitere Personen von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Dabei ist eine ungerade Anzahl anzustreben. 3) Daneben ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Personen für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu bestellen bzw. die Bestellung aufzuheben. 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Übungsgruppen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand ist befugt, verbindliche Ordnungen zu erlassen (vgl. § 22). Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

und - die Kassenwartin/der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außengerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. 5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. 6) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.	5) Der Vorstand tritt regelmäßig gemäß der von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zu Sitzungen zusammen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei Abwesenheit die/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zur Beweissicherung zu protokollieren und von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Eine Protokollführung durch die Sitzungsleitung ist unzulässig. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Einzelfall ihre Zustimmung zu der Verfahrensweise erklärt. 6) Gesetzlicher bzw. geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist: - die/ der erste Vorsitzende - die/ der zweite (stellvertretende) Vorsitzende und - die/ der Geschäftsführer:in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. 7) Der gesetzliche/ geschäftsführende Vorstand gemäß Absatz 6) bildet zusammen mit den weiteren in den Absätzen 1) und 2) genannten Personen den erweiterten Vorstand. 8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. 9) Es dürfen auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie müssen jedoch die Einhaltung der Grundsätze des TuS Sillenstede gemäß Präambel und § 2 gewährleisten und durch ihr Tun bestätigen.

§ 13 Erweiterter Vorstand 1) der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: - den Mitgliedern des (geschäftsführenden) Vorstandes, - den Fachvorständen, - der Ehrenvorsitzenden/dem Ehrenvorsitzenden, - der Frauenwartin/dem Frauenwart, - der Jugendwartin/dem Jugendwart, - der Schriftführerin/dem Schriftführer, - der Pressewartin/dem Pressewart, - der Sozialwartin/dem Sozialwart und - der Mitgliedsverwalterin/dem Mitgliedsverwalter. 2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben: - Erstellung des Haushaltplanes, - Beratung von Grundsatzfragen, - Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen, - Ordnungen zu beschließen, - Ausschluss von Mitgliedern und - Genehmigung von Einzelaufwendungen, die den Betrag von 1000,00 EUR übersteigen.	**§ 13 Vereinsausschuss** 1) der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus: - den Abteilungsleitungen, - der/dem Ehrenvorsitzenden, - dem Jugendvorstand - den Übungsleitungen der Sportarten ohne Abteilungs-/Spartenleitung und - den gemäß § 12 Absatz 3) bestellten Personen. 2) Der Vereinsausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes gemeinsam mit diesem zusammen und hat folgende Aufgaben: - Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes, - Beratung über Grundsatzfragen, - Mitwirkung bei der Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen, und - Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
§ 14 Amtsdauer des Vorstandes 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. 2) Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.	**§ 14 Amtsdauer des Vorstandes** 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die durch Beschluss vom 21.11.2026 geänderte Amtszeit von vier Jahren gilt ab Eintragung dieser Satzungsneufassung im Vereinsregister auch für die zu diesem Zeitpunkt bereits amtierenden Mitglieder des Vorstands. Deren laufende Amtszeit verlängert sich damit rückwirkend ab ihrer (letzten) Wahl auf insgesamt vier Jahre. 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsdauer kann der Vorstand für die restliche

	Amtszeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss eine nachfolgende Person mit deren Einverständnis bestimmen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss diese Person durch Wahl bestätigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden sonstiger Vorstandsmitglieder werden deren Aufgaben vom verbliebenen Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit übernommen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt für die restliche Amtszeit eine Neuwahl.
§ 15 Mitgliederversammlung 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich mindestens einmal – möglichst im ersten Quartal – zusammen. 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.	**§ 15 Mitgliederversammlung** 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom/ von der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Mindestens eine Versammlung ist im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen. Abweichungen hiervon sind nur bei Vorliegen eines erheblichen Grundes zulässig; der Grund ist vom Vorstand in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darzulegen. 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 50 Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden ausnahmslos Tagesordnungspunkte behandelt und Beschlüsse gefasst, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grund der Einberufung stehen. 3) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Auf Beschluss des Vorstandes wird sie als virtuelle Veranstaltung oder Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung (Hybridveranstaltung) durchgeführt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen für die Ausübung des

	Stimmrechts auf elektronischem Weg legt der Vorstand fest. Technische Probleme bei der Online-Teilnahme berechtigen nicht zur Anfechtung von Beschlüssen, sofern die Probleme nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen.
§ 16 Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers, - Entlastung und Wahl des Vorstandes, - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers, - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, - Genehmigung des Haushaltsplanes, - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, - Ernennung von Ehrenmitgliedern, - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung und - Beschlussfassung über Anträge. §	**§ 16 Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung** 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers, - Entlastung des Vorstandes als Gesamtentlastung oder Einzelentlastung/ selektive Entlastung, - Wahl des Vorstandes, - Wahl der Kassenprüfer:innen, - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit, - Festsetzung von erforderlicher Arbeitsleistung der Mitglieder und dem Ersatzgeld - Genehmigung des Haushaltsplanes, - Beschlussfassung über die Änderung oder die Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, - Entscheidung in Beschwerdefällen über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern, - Ernennung von Ehrenmitgliedern, - Entscheidung über eine eigenständige Haushaltsführung von Abteilungen und - Beschlussfassung über Anträge. 2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären. 3) Die Zuständigkeit bei Satzungsänderungen wird in Fällen von redaktionellen Änderungen (z.B. Behebung von Schreibfehlern) auf den Vorstand gemäß § 12 Absatz 1) übertragen.

§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung vierzehn Tage vorher durch Veröffentlichung im Jeverschen-Wochenblatt. 2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. 3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut auf der Homepage des TuS Sillenstede veröffentlicht werden.	**§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen** 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Jeverschen Wochenblatt und auf der vereinseigenen Homepage sowie durch Aushang in der Sporthalle und im Umkleidebereich (Vereinsheim) des Sportparks und an weiterer geeigneter Stelle. Sie kann zusätzlich schriftlich direkt an die Mitglieder erfolgen. Die Frist beginnt am Tag nach Veröffentlichung bzw. Absenden des Einladungsschreibens. Die schriftliche Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. 2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. 3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des TuS Sillenstede veröffentlicht bzw. in der Einladung mitgeteilt werden. Entsprechendes gilt für eine Neufassung der Satzung. Anträge auf Satzungsänderungen und ein Antrag auf Auflösung des Vereins müssen zwingend bereits auf der Tagesordnung vermerkt sein; später eingehende diesbezügliche Anträge werden nicht berücksichtigt.

	5) Es dürfen auch Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen oder zugelassen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen 1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihren Stellvertreterinnen/seinen Stellvertretern geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen. 3) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 4) Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: - Ort und Zeit der Versammlung, - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,	**§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen** 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/ dem Stellvertreter:in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen**.** Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. 3) Satzungsänderungen und eine Neufassung können nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 4) Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- die Protokollführerin/der Protokollführer, - die Zahl der erschienenen Mitglieder, - die Tagesordnung und - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. 6) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.	- Ort und Zeit der Versammlung, - den Namen der Versammlungsleitung - den Namen der Protokollführung (i.d.R. der/die Schriftführer:in) - die Zahl der erschienenen und der davon stimmberechtigten Mitglieder, - die Tagesordnung und - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Eine Protokollführung durch die Versammlungsleitung ist unzulässig. 6) Bei Satzungsänderungen sind im Protokoll die zu ändernden Bestimmungen anzugeben, bei einer Neufassung der gesamte Wortlaut der neuen Satzung.
§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. 2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.	**§ 19 Abteilungsversammlungen, Jugendversammlungen** <u>A) Abteilungsversammlungen</u> 1) Jede Abteilung/ Sparte muss jährlich im dritten Quartal des Jahres eine Abteilungsversammlung unabhängig von einer Mitgliederversammlung durchführen. Auf dieser Versammlung werden Abteilungsleitung, stellvertretende Abteilungsleitung und bei eigenständiger Haushaltsführung der Abteilung ein:e Abteilungskassenwart:in für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Für die Durchführung der Versammlungen und die Wahlen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. Bei Nichtzustandekommen einer Wahl werden Abteilungsleitung, stellvertretende Abteilungsleitung und ggf. Abteilungskassenwart:in auf unbefristete Zeit vom Vorstand bestellt. Abteilungsleitung. stellvertretende Abteilungsleitung und Abteilungskassenwart:in dürfen keine Personeneinheit und nicht gleichzeitig Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand beschließen, die (stellvertretende) Abteilungsleitung und/oder den/die

	Abteilungskassenwart:in nach vorheriger Anhörung abzuberufen und Neuwahlen zu veranlassen. 2) Die Durchführung von weiteren Abteilungsversammlungen ist freigestellt. 3) Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören - die Wahl von Abteilungsleitung, Stellvertretung und ggf. Abteilungskassenwart:in - die Entgegennahme von Berichten der Abteilungsleitung und der Übungsleitungen der Abteilung - die Entlastung von Abteilungsleitung, Stellvertretung und ggf. Abteilungskassenwart:in nach Berichterstattung und Offenlegung der abteilungsinternen Finanzen - die Beratung über die Ausrichtung des Sportbetriebs in der Abteilung und die benötigten Anschaffungen sowie ggf. Abstimmung hierüber. 4) Zur Regelung und Abwicklung abteilungsinterner Besonderheiten kann die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder interne Ordnungen beschließen. Sie müssen im Einklang mit der Satzung stehen und bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. 5) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist aus Nachweisgründen ein Protokoll zu fertigen und von der Abteilungsleitung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist dem Vorstand zeitnah zuzuleiten. <u>B) Jugendversammlungen</u> 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Weiteres Organ ist der zu wählende Jugendvorstand.

	2) Die erste Jugendversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und bis zur Wahl des Jugendvorstands zu Beginn der Versammlung geleitet. Danach übernimmt der neu gewählte Jugendvorstand die Sitzungsleitung. 3) Die Jugendversammlung hat folgende Kernaufgaben: - Wahl des Jugendvorstands - Berichterstattung des Jugendvorstands und dessen Entlastung - Beschlussfassung über die Verwendung des zugeordneten Jugendbudgets - Festlegung von Grundsätzen für die Jugendarbeit des Vereins 4) Sie kann sich zur näheren Regelung ihrer Aufgaben, Pflichten und Zuständigkeiten eine Jugendordnung geben, welche dieser Satzung nicht widersprechen darf und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden muss. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung. 5) Der Jugendvorstand – bestehend aus dem/der Jugendleiter:in, der/dem Stellvertreter:in und der/dem Jugendkassenwart:in – wird von der Jugendversammlung aus den eigenen Reihen für ein Jahr gewählt und bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Mitglied des Jugendvorstands muss volljährig sein, darf jedoch kein weiteres Satzungssamt innehaben. 6) Für die Durchführung der Versammlungen und die Wahlen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. 7) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Jugendversammlung ist aus Nachweisgründen ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Jugendleiter:in zu unterzeichnen. Eine unterzeichnete Ausfertigung des

	Protokolls ist dem Vorstand zeitnah zuzuleiten.
§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende/n ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.	**§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit** 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 104 Ziffer 2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschäftsunfähig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmabgabe teilzunehmen. 2) In den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB gewählt werden können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gilt die Vollendung des 16. Lebensjahres. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorliegt. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Wählbarkeit, aber anzustreben. 3) Abteilungsleitung und Abteilungskassenwart:in müssen für ihre Wahl ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gelten die Regelungen nach Absatz 2) Sätze 4 und 5. 4) Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendvorstands sind die Mitglieder ab Vollendung des 10. Lebensjahres, wählbar ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, so dass ggf. die Amtszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres beendet ist. Im übrigen gelten die Regelungen nach Absatz 2) Sätze 3 bis 5 und nach § 19 Abschnitt B) Absatz 5).

§ 21 Kassenprüfung 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen, jeweils zeitversetzt um ein Jahr, zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. 2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und des geschäftsführenden Vorstandes.	**§ 21 Kassenprüfung** 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen, jeweils zeitversetzt um ein Jahr, zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl verbleibt die/der jeweilige Kassenprüfer:in im Amt. Kassenprüfer:innen müssen kein Mitglied des TuS Sillenstede sein. 2) Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zeitnah vor der (ersten) Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. 3) Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes als Gesamtentlastung oder Einzelentlastung/ selektive Entlastung. 4) Vorbereitend für die beiden ehrenamtlichen Kassenprüfer:innen kann eine professionelle Person (Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in o.ä.) mit der Überprüfung der Kassengeschäfte und des Jahresabschlusses vom geschäftsführenden Vorstand kostenpflichtig beauftragt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die Prüfung und den Bericht der ehrenamtlichen Kassenprüfer:innen ein. Daneben soll der Vertrag eine Verpflichtung der professionellen Person zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung enthalten, um den Prüfbericht zum Jahresabschluss erläutern zu können. Die Kosten der Beauftragung werden aus der Vereinskasse bezahlt.
§ 22 Ordnungen Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der	**§ 22 Ordnungen** Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.

Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. §	Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes nach § 12 Ziffer 1 beschlossen. Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, müssen mit ihr und den Vereinszwecken jedoch im Einklang stehen.
§ 23 Vergütungen für die Vereinstätigkeit 1) Die Vereine- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. 2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.	**§ 23 Entschädigungen und Vergütungen für die Vereinstätigkeit** 1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale). 2) Übungsleitungen, Trainer:innen, Kursleitungen und Helfende in den Übungsstunden werden ehrenamtlich tätig; über die Ausgestaltung der Tätigkeit ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand abzuschließen. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale). 3) Bei Bedarf können Satzungsämter sowie Trainings- oder Übungsleitungstätigkeiten im Rahmen der haushalt**s**rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach § 611 BGB ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vertragsgestaltung und den Abschluss des Dienstvertrages bzw. Arbeitsvertrages zuständig. 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, externe Fachkräfte und Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

	5) Zur Erledigung von allgemeinen Geschäftsführungsaufgaben sowie Aufgaben der Mitgliederverwaltung, Buchhaltung und des Beitragswesens oder zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte in Voll- oder Teilzeitform einzustellen. 6) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. 7) Näheres ist in der Finanzordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. 2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schortens, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.	**§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung** 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 18 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. 2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schortens, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 25 Datenschutz im Verein 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. 2) Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter/innen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten für diese Zwecke eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet. 3) Als Mitglied des Landessportbundes und von Sportfachverbänden kann der Verein verpflichtet sein, Namen und Geburtsdaten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen (z. B. Vorstandsmitglied, Abteilungsleitung, Mannschaftsführung) ist der Verein berechtigt, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an die Verbände weiterzugeben und für Vereinszwecke zu veröffentlichen. 4) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z. B. Veranstaltungen, Ehrungen, Spiel- und Turnierergebnisse im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Medien können die Vereinszeitschrift, Zeitungen, Aushänge und das Internet sein. Dabei können Name, Alter und bei dem entsprechenden Anlass erstellte Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung persönlicher Daten dieser Person mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.	**§ 25 Datenschutz im Verein** 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert und verarbeitet. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. 2) Die vom Verein erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Vereinszwecke, der Einhaltung von Meldepflichten sowie bei Notwendigkeit zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben gespeichert und genutzt. Zu den Vereinszwecken gehört auch die Bekanntgabe besonderer Ereignisse des Vereinslebens in den üblichen Medien. Mit Eingehen der Mitgliedschaft stimmt das Vereinsmitglied dieser Handhabung grundsätzlich zu, kann im Einzelfall jedoch einer Veröffentlichung eigener Daten bzw. Bildgebungen schriftlich widersprechen. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen. 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht u.a. auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, Löschung nach Artikel 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung) nach Artikel 20 DSGVO. 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

5) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z. B. Erstellung von Mitgliedsausweisen), Dienstleister zu beauftragen und diesen die benötigten Mitgliederdaten zu übermitteln. Dies darf nur erfolgen, wenn diese Dienstleister die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke darf nicht erfolgen. 6) Bei Bedarf kann der Hauptausschuss Details zum Datenschutz in einer Datenschutz-Ordnung regeln.	verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 5) Zur näheren Regelung erlässt der Vorstand eine interne Datenschutzordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Bei Bedarf bestellt der geschäftsführende Vorstand eine:n Datenschutzbeauftragte:n.
§ 26 Inkrafttreten Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **22. Februar 2018** beschlossen worden. _____ (Ort/Datum/Unterschrift Vorstand 1. Vorsitzender)	**§ 26 Inkrafttreten** Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am ……. beschlossen worden. _____ (Ort/Datum/Unterschriften von 2 Personen geschäftsführender Vorstand)